

14. 11. 1917

37 14

Bekanntmachung

betreffend

Abgabe von Geflügelfutter.

In Abänderung der Verordnung betreffend Abgabe von Geflügelfutter im Stadtgebiet Hamburg vom 5. März d. J. wird bestimmt:

§ 1.

Ab 16. Mai d. J. wird Geflügelfutter (das vom Reich an Hamburg überwiesene Körnerfutter) von der Futterverteilungsstelle der Landherrenschaften, Lagerstraße 4, an alle Geflügelhalter gegen Futterkarten abgegeben.

§ 2.

Außerdem wird Geflügelfutter der Eier-Abteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts an diejenigen Geflügelzüchter abgegeben, die Eierlieferungsverträge abgeschlossen haben. Dieses Futter wird durch die Hamburger Geflügelzuchtvereine wie bisher nach Maßgabe der Verordnung vom 5. März d. J. ausgegeben.

Geflügelzüchter, die gegen Eierabgabe Futter zu erhalten wünschen, haben sich an einen der Hamburger Geflügelzuchtvereine zu wenden.

Hamburg, den 12. Mai 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.